

Reit- und Fahrverein Friedewalde e.V.

Satzung

Stand 02/2008

§ 1	Name und Sitz des Vereins 1. Der Verein führt den Namen Reit- und Fahrverein Friedewalde e.V.. 2. Der Verein hat seinen Sitz in Friedewalde, Stadt Petershagen, Kreis Minden-Lübbecke und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Minden eingetragen. 3. Der Verein ist Mitglied des Provinzialverbandes westfälischer Reit- und Fahrvereine e.V. und dadurch Mitglied des Landessportbundes Nordrhein-Westfalens, sowie des Kreisverbandes Minden e.V. und der regionalen Sportverbände. 4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
§ 2	Zweck und Aufgabe 1. Der Verein ist ausschließlich gemeinnützig. Seine Tätigkeit ist nicht auf einen wirtschaftlichen Zweck gerichtet. Die Beiträge sind zur Deckung der Geschäftskosten und für die satzungsgemäßen Aufgaben zu verwenden. Er ist politisch und konfessionell in jeder Beziehung neutral. 2. Der Verein stellt sich folgende Aufgaben: a) Ausbildung der Jugend und aller Personen, die sich mit Pferden beschäftigen wollen oder müssen, im Reiten, in Fahren, in der Haltung und Wartung des Pferdes, in der Ausbildung und im Umgang mit den Pferden. b) Ausübung des Reit- und Fahrspportes und die Erholung seiner Mitglieder mit Hilfe des Pferdes, in der freien Natur und Landschaft. c) Zusammenfassung und Förderung aller Bestrebung in Bezug auf Hebung der Pferdezucht- und Haltung. d) Durchführung von Lehrgängen zur Ausbildung der Interessenten in allen Fragen und auf allen Gebieten, die mit dem Reit- und Fahrwesen, den Pferdeleistungsschauen und der Pferdehaltung zusammenhängen. e) Veranstaltungen und Beschickung von Pferdeleistungsschauen nach den Bestimmungen der Leistungsprüfungsordnung LPO der Deutschen Reiterlichen Vereinigung FN = Hauptverband für Zucht und Prüfung deutscher Pferde e. V. f) Gegenseitiger Erfahrungsaustausch und Zusammenarbeit mit anderen Reitervereinen. g) Veranlagten jugendlichen Reitern eine besondere Förderung zuteil werden zu lassen. h) Förderung der Geselligkeit der Mitglieder.
§ 3	Mitgliedschaft Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, er ist berechtigt die Aufnahme ohne Abgabe von Gründen abzulehnen. Mitglieder, die sich um die Belange des Vereins und des Sportes besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
§ 4	Beginn und Ende der Mitgliedschaft a) Anträge zum Erwerb der Mitgliedschaft sind auf vorgedruckten Formularen zu unterzeichnen und dem Vorstand einzureichen. Die Mitgliedschaft beginnt, wenn dem Antragsteller die Aufnahmebestätigung zugestellt ist. In strittigen Fällen entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit über die Aufnahme. Ablehnende Bescheide bedürfen keiner Begründung. b) Die Mitgliedschaft endet: 1. durch Austritt Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Maßgebend ist das Datum des Poststempels. In schwerwiegenden Fällen kann der Vorstand eine Ausnahmeregelung treffen.

	<p>2. durch Ausschluss Der Ausschluss eines Mitgliedes kann auf Beschluss des Vorstandes erfolgen bei :</p> <ul style="list-style-type: none"> - schwerwiegenden Beitragsrückständen oder Zahlungseinstellung - wiederholtem, groben Satzungsverstoß - groben unsportlichen, unkameradschaftlichen oder unehrenhaften Verhalten - Vereinsschädigung oder sonstigen schwerwiegenden Gründen <p>Das betreffende Mitglied muss zu den Vorwürfen gehört werden. Der Beschluss zum Ausschluss muss begründet werden.</p> <p>3. durch den Tod Beim Tod des Mitgliedes endet automatisch die Mitgliedschaft im Verein. Die Mitgliedschaft kann weder vererbt noch übertragen werden.</p>
§ 5	<p>Rechte und Pflichten der Mitglieder</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Ehrenmitglieder und ordentliche Mitglieder sind ab dem 16. Lebensjahr in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt und ab dem 18. Lebensjahr wählbar. b) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zu unterbreiten. c) Alle Mitglieder haben das Recht, die Vereinseigenen Anlagen unter Beachtung der jeweiligen gültigen Hausordnung und Platzordnung und des Ausbildungsplanes zu benutzen. d) Alle Mitglieder sind insbesondere verpflichtet: <ul style="list-style-type: none"> 1. Die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern. 2. Das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln. 3. Die von der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge jährlich im voraus zu entrichten. e) Über allem steht die Pflege einer edlen sportlichen Gesinnung, welche die kameradschaftliche Haltung der Vereinsmitglieder ebenso bewertet, wie die einzelne sportliche Leistung.
§ 6	<p>Aufnahmegebühren und Mitgliederbeiträge Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und sind durch die jeweils gültigen Aufnahmeformulare geregelt. Der Vorstand kann bei Bedürftigkeit Aufnahmegebühren erlassen und Aufnahmegebühren sowie Mitgliedsbeiträge teilweise erlassen, sie stunden oder Ratenzahlung bewilligen.</p>
§ 7	<p>Unfallversicherung Die Mitglieder sind gegen Unfall nur in den jeweiligen Unfallversicherungen Dachorganisation (Sporthilfe) versichert, eine Unfallversicherung des Vereins erfolgt nicht.</p>
§ 8	<p>Organe des Vereins</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. Die Mitgliederversammlung 2. Der Vorstand
§ 9	<p>Die Mitgliederversammlung Im ersten Viertel jedes Jahres hat der Vorsitzende eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladungen sind jedem Mitglied mit Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich, mindestens acht Tage vor stattfinden, zukommen zu lassen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig und beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wenn die Satzung nicht etwas anderes vorschreibt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Wahlen erfolgen geheim, wenn dies von einem Mitglied beantragt wird. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom Geschäftsführer protokolliert und vom 1. Vorsitzenden gegengezeichnet. Das Protokoll ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen. Bei der Neuwahl des Vorstandes übernimmt das älteste anwesende Mitglied des Vereins die Wahlleitung.</p>

	<p>Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Entgegennahme des Vorstandsberichtes 2. Entlastung des Vorstandes 3. Neuwahl des Vorstandes 4. Neuwahl der Kassenprüfer 5. Satzungsänderungen mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder 6. Satzungsänderung des Zwecks des Vereins mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder 7. Ernennung von Ehrenmitgliedern 8. Beschlussfassung über Beiträge und Aufnahmegebühren 9. Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
§ 10	<p>Außerordentliche Mitgliederversammlung</p> <p>Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, falls dies erforderlich ist. Die Tagesordnung ist den Mitgliedern mit der Einladung bekannt zugeben. Eine andere ordentliche Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn 25 % der stimmberechtigten Mitglieder die Berufung schriftlich beim Vorstand unter Angabe der Gründe und des Zwecks dies verlangen.</p>
§ 11	<p>Der Vorstand</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Vorstand besteht aus: <ol style="list-style-type: none"> a) dem 1. Vorsitzenden b) dem 2. Vorsitzenden c) dem Geschäftsführer d) dem Kassierer e) dem Jugendwart f) und bis zu 6 Beisitzern <p>Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Das nähere regelt die Jugendordnung. Der Jugendwart vertritt die Reiterjugend im Vorstand.</p> <p>Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach der Satzung und den jeweiligen Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der Geschäftsführer. Den Vorsitz in den Vorstandssitzungen und Versammlungen führt der 1. Vorsitzende, im Behinderungsfalle der 2. Vorsitzende. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, dieses ist in der nächsten Sitzung genehmigen zulassen. Der Kassierer führt die Kassengeschäfte des Vereins. Ausgaben über 500,00 Euro bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf 4 Jahre gewählt, Wiederwahl ist zulässig.</p>
§ 12	<p>Kassenprüfer</p> <p>In der Mitgliederversammlung werden jeweils für zwei Jahre zwei Kassenprüfer gewählt. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie haben mindestens einmal im Jahr eine Prüfung der Kasse vorzunehmen. Von ihnen ist ein Prüfungsbericht in der Jahreshauptversammlung zu geben. Bei Feststellungen einer ordnungsgemäßen Kasse ist von Ihnen ein Entlastungsantrag zu stellen.</p>
§ 13	<p>Auflösung des Vereins</p> <p>Die Auflösung des Vereins kann nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Nach dem alle Verbindlichkeiten des Vereins getilgt sind, fällt das restliche Vermögen dem Kreisreiterverband Minden-Lübbecke zu.</p>